Bundesnetzagentur

– Beschlusskammer 6 –

11.04.2025

Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“

– Konsultation –

– BK6-23-241 –

Hintergrund

Seit dem 01.10.2021 sind die Elektrizitätsnetzbetreiber verpflichtet, Redispatch-Maßnahmen einschließlich der Abregelung von Erzeugung aus Erneuerbaren Energien und hocheffizienten KWK-Anlagen bilanziell auszugleichen. Der Branchenverband BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) hatte umfangreiche Vorschläge zur praktischen Umsetzung dieser Pflicht – einschließlich massengeschäftstauglicher Kommunikationsprozesse, Datenlieferpflichten und Netzbetreiberkoordination – vorgelegt. Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat diese Vorschläge durch drei Festlegungen zum sog. „Redispatch 2.0“ für rechtlich verbindlich erklärt. Die Festlegung vom 06.11.2020 (BK6-20-059) macht Vorgaben zur Höhe des bilanziellen Ausgleichs, zu dessen Abwicklung sowie zur massengeschäftstauglichen Kommunikation. Die Festlegung vom 12.03.2021 (BK6-20-060) setzt den Rahmen für die Netzbetreiberkoordination. Die Festlegung vom 23.03.2021 (BK6-20-061) begründet Datenlieferverpflichtungen von Anlagenbetreibern an die jeweiligen Anschlussnetzbetreiber (ANB).

Die praktischen Erfahrungen bei der Umsetzung des bilanziellen Ausgleichs sind sehr unterschiedlich. Während der bilanzielle Ausgleich und die festgelegten Prozesse bei Anlagen, die direkt an das Übertragungsnetz angeschlossen sind, praktiziert werden, ist die Anwendung bei Anlagen mit Anschluss an niedrigeren Spannungsebenen über Pilotprojekte nicht hinausgekommen. Diese Pilotprojekte wurden mit Wirkung zum 01.08.2023 beendet.

Derzeit findet die sog. „BDEW-Übergangslösung“ Anwendung. Danach erfolgt – soweit kein bilanzieller Ausgleich durch den Netzbetreiber erfolgt – der bilanzielle Ausgleich durch den Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) der betroffenen Einspeisestelle, der dafür einen Aufwendungsersatz vom anweisenden Netzbetreiber erhält. Die massengeschäftstauglichen Kommunikationsprozesse wurden durch „Umsetzungsfragen“, die eine verbandsübergreifende Arbeitsgruppe erarbeitet hat und auf der Homepage des BDEW veröffentlicht sind, umfangreich ergänzt und modifiziert.

Der Bundesverband Erneuerbare Energien e. V. (BEE) hat sich am 04.08.2023 an die Bundesnetzagentur gewandt und u. a. vorgeschlagen, übergangsweise zu einer prozessualen Regelung des finanziellen Ausgleichs wie beim Einspeisemanagement zurückzukehren. Solange kein deutlicher Fortschritt bei der Digitalisierung erreicht werde, sei das Zielmodell des Redispatch 2.0 nicht erreichbar. Zugleich mahnt der BEE die Definition von Kriterien an, die einen zügigen Ausstieg aus dem Übergangsszenario gewährleisten.

Der BDEW hat der Bundesnetzagentur am 31.08.2023 Vorschläge für eine Fortentwicklung des bilanziellen Ausgleichs vorgelegt (Abschlusspapier Task Force). Darin regt der BDEW u. a. an, das Prognosemodell anzupassen, indem der bilanzielle Ausgleich im Auftrag des Netzbetreibers durch den jeweiligen Bilanzkreisverantwortlichen durchgeführt wird. Das Planwertmodell solle Schritt für Schritt auf alle für Redispatch 2.0 wesentlichen Anlagen angewendet werden, das angepasste Prognosemodell daneben langfristig für alle übrigen Anlagen in den Verteilernetzen weiterbestehen.

Ferner haben sich verschiedene Akteure und Verbände an die Bundesnetzagentur gewandt und u. a. bemängelt, dass die derzeitige Vorgehensweise auf Basis der BDEW-Übergangslösung keine ausreichende Rechtssicherheit vermittle.

Die Beschlusskammer 6 hat am 31.08.2023 das vorliegende Festlegungsverfahren zur Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ und zur Änderung der oben genannten Festlegungen eingeleitet. Sie hat einen Sachverständigen beauftragt, auf Basis der Erkenntnisse aus den Pilotprojekten Vorschläge für eine Fortentwicklung der Festlegungen vorzulegen. Der Sachverständige hat sein Gutachten am 27.03.2024 vorgelegt. Die Beschlusskammer 6 hat es am 05.04.2024 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Beschlusskammer 6 hat am 02.05.2024 einen öffentlichen Online-Workshop durchgeführt, auf dem die Feststellungen und Empfehlungen des Sachverständigengutachtens diskutiert wurden.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat am 28.08.2024 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung vorgelegt (https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/Gesetzesvorhaben/20240828-aenderung-energiewirtschaftsgesetz-endkundenmaerkte-marktstammdatenregisterverordnung.html). Dieser Entwurf ist jedoch nicht mehr in der 20. Legislaturperiode des Bundestags verabschiedet worden.

Die Beschlusskammern 6 und 8 haben am 26.09.2024 Eckpunkte für eine Fortentwicklung des sog. „Redispatch 2.0“ auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und zur Konsultation gestellt. Darauf haben 31 Unternehmen und Verbände eine Stellungnahme abgegeben. Die Beschlusskammern bedanken sich für die Stellungnahmen.

Am 19.02.2025 hat der BDEW einen Vorschlag zum Umgang mit Situationen vorgelegt, in denen innerhalb einer Steuerbaren Ressource mehrere Einsatzverantwortliche aktiv sind.

Vor diesem Hintergrund hält die Beschlusskammer 6 eine Fortentwicklung der regulatorischen Vorgaben zum Redispatch für erforderlich. Dem liegen im Schwerpunkt folgende Erwägungen zugrunde: Negative Auswirkungen auf die Systembilanz sind zu vermeiden. Dies erfordert insbesondere, dass ausreichende Anreize gegenüber Netzbetreibern und BKV für eine planmäßige und energetisch neutrale Abwicklung des Redispatch gesetzt werden. Ferner möchten die Beschlusskammern die Kommunikationsprozesse insgesamt vereinfachen und insbesondere Erleichterungen für kleinere Akteure schaffen. Des Weiteren erwägt die Beschlusskammer 6, die Entwicklung der Prozesse und Formate für die massengeschäftstaugliche Kommunikation zum Datenaustausch, zum Abruf und zur Netzbetreiberkoordination übergangsweise flexibler zu gestalten und in diesem Zusammenhang den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung eine zentrale Koordinierungsrolle zuzubilligen.

Konsultation

Nach Auswertung der Stellungnahmen zu den Eckpunkten sowie einem fachlichen Austausch mit den Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung stellt die Beschlusskammer hiermit einen konkreten Regelungsentwurf zu Konsultation.

Der Regelungsentwurf besteht aus

- dem Entwurf des Festlegungstenors (Anlage 1),
- der Anlage „Bilanzieller Ausgleich von Redispatch-Maßnahmen (BilAReM)“ (Anlage 2) sowie
- der Anlage zur Bestimmung des Korrekturfaktors bei Windenergieanlagen (Anlage 3).

Die Anlagen können auf der Internetseite der Beschlusskammer heruntergeladen werden.

Stellungnahmen zu den folgenden Eckpunkten werden erbeten bis spätestens

13.06.2025.

Für die Durchführung der Konsultation erteilt die Beschlusskammer folgende Hinweise:

- Bitte richten Sie Ihre Stellungnahme nach Möglichkeit ausschließlich per E-Mail an poststelle.bk6@bnetza.de.
- Bitte nutzen Sie für die Abgabe Ihrer Stellungnahme die mitveröffentlichte Excel-Vorlage. Innerhalb des Excel-Formulars steht für jede Anlage ein Arbeitsblatt zur Verfügung. Wählen Sie innerhalb der Arbeitsblätter jeweils in der Spalte „Kapitel“ das betreffende Kapitel der Anlage, zu dem Sie Stellung nehmen wollen. Bei inhaltlich nicht einem bestimmten Teil zuzuordnenden Anmerkungen nutzen Sie bitte die Auswahl „Allgemeines“ in der Spalte „Kapitel“.

- Die Beschlusskammer 6 beabsichtigt, die Stellungnahmen im Internet zu veröffentlichen. Soweit in den übermittelten Dokumenten personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des Betroffenen in die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten einzuholen oder zusätzlich eine für die Veröffentlichung bestimmte Fassung zu übersenden, in der die personenbezogenen Daten geschwärzt sind. Entsprechendes gilt, soweit in den übermittelten Stellungnahmen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten sind. Es wird auf § 71 EnWG sowie weiterführende Informationen zum Schutz vertraulicher Informationen hingewiesen.